

DS-161/21-26

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.05.2022

Dem Vorschlag der Stadtv. Kropp, Herrn Florian David als sachkundigen Bürger zur Beratung der Vorlage hinzuzuziehen, wird bei 8 Ja-Stimmen und 5 Stimm-Enthaltungen entsprochen.

Frau Stadtv. Kropp fragt, wann mit einem Bericht der Stadtpolizei zur Thematik „gefährliche Hunde“ zu rechnen sein.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 6 Nein-Stimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main, zuletzt geändert am 02.05.2014 wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 5 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro. Hundehalter*innen die zum Stichtag 01.01.2022 im Besitz eines von § 5 Absatz 4 betroffenen, angemeldeten und die Wesensprüfung bestandenen Hundes sind, erhalten für diesen Hund „Bestandsschutz“ und zahlen weiterhin den im Absatz 1 genannten Steuersatz. Gleiches gilt für gefährliche Hunde, die bis zum 31.12.2022 von Privat aus dem Rüsselsheimer Tierheim und/oder Tierschutzorganisationen aus dem Kreis Groß-Gerau übernommen werden und eine bestandene Wesensprüfung nachweisen.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, vermutet oder im Zweifelsfalle behördlicherseits nachgewiesen wird.

(5) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, gefährlich sind.

2. § 8 Nr. 1. wird wie folgt ergänzt:

„§ 5 Abs. 5“ wird zwischen „Sinne“ und „dieser Satzung“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim am Main, den 24.05.2022